

dig an der Verbesserung der Sicherheit und Disziplin im Straßenverkehr mitzuwirken. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleitrichtungen im Straßenverkehr

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sind die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.

(2) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Organe der Deutschen Volkspolizei Folge leisten.

§ 2

Verkehrsregelung durch Zeichengebung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei oder die dazu ermächtigten Personen erteilen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen Weisungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern. Wenn es die Verkehrslage erfordert, sind sie berechtigt, durch diese Zeichen bestehende Verkehrsregeln vorübergehend aufzuheben. Die Verkehrsteilnehmer können durch Pfeifsignale auf die Zeichengebung aufmerksam gemacht werden.

(2) Durch die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs werden im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen die vorfahrtregelnden Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 36, 36a, 37, 41 und 47), die Haltelinien (Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 1) und die Vorfahrtregeln nach § 13 außer Kraft gesetzt. Der Bereich einer Kreuzung oder Einmündung erstreckt sich auf eine Entfernung von 15 m, gemessen von dem Punkt, an dem die geradlinigen Verlängerungen beider Fahrbahnkanten zusammen treffen.

(3) Verkehrsteilnehmer haben sich rechtzeitig auf die Verkehrsregelung zu orientieren und die gegebenen Zeichen und Weisungen zu befolgen.

(4) Die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs auf Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

- a) Grundstellung des Verkehrsposlens längs zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „grün“: „Straße frei!“.

Die freigegebene Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken eines oder beider Arme längs zur Verkehrsrichtung oder durch Einweisungszeichen angezeigt werden.

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder

behindert wird. Sofern durch Weisungen dazu angefordert wird, ist links am Posten oder Kreuzungsmittelpunkt vorbei nach links einzubiegen. Das gilt auch für Straßen, die aus zwei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen bestehen. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

- b) Hochhalten einer Hand durch den Verkehrsposten oder das Farbzeichen „gelb“ für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung:

„Achtung!“,

in der vorher freien Richtung:

„Anhalten!“,

auf der Kreuzung oder Einmündung:

„Kreuzung bzw. Einmündung verlassen!“.

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen.

- c) Grundstellung des Verkehrspostens quer zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „rot“: „Halt!“.

Die gesperrte Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung angezeigt werden. Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Verkehrsrichtung nicht gefährdet oder behindert wird; dem Fußgängerverkehr ist der Vorrang zu geben.

- d) Ausstrecken des rechten Armes nach vorn:

„Zusätzliches Halt für alle rechts vom Verkehrsposten ankommenden Fahrzeuge, auch Rechtsabieger!“ (Dreiseitensperrung).

- (5) Die Zeichen zum Anhalten außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens auf Fahrbahnmittelle längs zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand:

„Fahrzeuge rechts heranzufahren und anhalten; Fußgänger Fahrbahn unverzüglich verlassen bzw. nicht mehr betreten!“.

- b) Grundstellung des Verkehrspostens auf einer Fahrbahnhälfte quer zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand oder rotes Farbzeichen:

„Die dem Posten entgegenfahrenden Fahrzeuge vor dem Posten am rechten Fahrbahnrand anhalten!“.

- (6) Bei Fahrten motorisierter Kolonnen der bewaffneten Organe sind deren durch Armbinden (Anlage 1 Bild 63) gekennzeichnete Regulierungsposten berechtigt, selbständig die Regelung des Straßenverkehrs mit roten und gelben Signalflaggen oder mit den im Abs. 4 genannten Farbzeichen zu übernehmen. Ihre Weisungen sind zu befolgen. Die von den Regulierungsposten gegebenen Flaggenzeichen bedeuten:

- a) hochhalten der gelben Flagge (Anlage 1 Bild 63a): „Achtung, weitere Zeichen des Postens abwarten!“,

- b) hochhalten der roten Flagge (Anlage 1 Bild 63b): „Halt für alle Verkehrsrichtungen!“,